ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR CLOUD SERVICES FÜR INDIREKTEN VERTRIEB („CLOUD AGB“)

ANWENDBARKEIT

Soweit nicht abweichend geregelt gelten diese Cloud AGB, wenn auf sie in einer EULA Acceptance Form zwischen SAP Österreich GmbH (nachfolgend „**SAP**“) und einem Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welches Endkunde eines SAP Partners ist, Bezug genommen wird. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1. DEFINITIONEN (NICHT ALPHABETISCH SORTIERT)

1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das mit SAP und/oder SAP SE oder dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbunden ist. Ein Unternehmen gilt nur so lange als Verbundenes Unternehmen, wie dieses Erfordernis erfüllt ist.

1.2. „**Autorisierter Nutzer**“ (oder „Authorized User“) bezeichnet jede Person beim Auftraggeber, seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, der der Auftraggeber eine Zugriffsberechtigung für die Nutzung des Cloud Service erteilt.

1.3. „**Geschäftspartner**“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen die Nutzung des Cloud Service benötigt, z. B. Kunden, Distributoren, Dienstleister und / oder Lieferanten des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen.

1.4. „**Cloud Service**“ bezeichnet jede spezifische von SAP unter einer EULA Acceptance Form bereitgestellte On-Demand-Lösung (einschließlich Hosting, Support und Betrieb).

1.5. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die die überlassende Partei gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützt, die zum Zeitpunkt der Weitergabe als vertraulich oder intern gekennzeichnet sind, oder die nach den Umständen der Weitergabe und/oder ihrem Inhalt nach vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

1.6. „**Auftraggeberdaten**“ bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten und personenbezogene Daten, die von Autorisierten Nutzern im Produktivsystem eines Cloud Service erfasst werden oder aus dessen Nutzung abgeleitet und im Cloud Service gespeichert werden (z. B. auftraggeberspezifische Berichte). Die Auftraggeberdaten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP oder SAP Materialien.

1.7. „**Dokumentation**“ bezeichnet die jeweils gültige technische und funktionale Dokumentation in Bezug auf den Cloud Service, die von SAP unter https://help.sap.com oder dem Auftraggeber innerhalb des Cloud Service bereitgestellt wird, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die von Zeit zu Zeit von SAP gemäß der Vereinbarung aktualisiert werden.

1.8. „**Exportrecht**" bezeichnet alles anwendbare Import-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, insbesondere das Recht der USA, der EU, Deutschlands und Österreichs.

1.9. „**IP Rechte**" („**Rechte an geistigem Eigentum**”) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, sui-generis Datenbankrechte, Markenrechte, Geschmacksmuster und andere gewerbliche Schutzrechte, alle sonstigen immateriellen Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, einschließlich Anmeldungen (oder Rechte zur Anmeldung) und Eintragungen für die vorgenannten Rechte in jedem Land, und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.10. „**EULA Acceptance Form**“ oder „**Vereinbarung**“ bezeichnet den Vertrag zwischen SAP und dem Auftraggeber über Cloud Services und ggf. darauf bezogene Professional Services, die auf die vorliegenden Cloud AGB (und weitere Dokumente) Bezug nimmt und diese beinhaltet.

1.11. „**Professional Services**“ bezeichnet Implementierungs-, Consulting-, oder sonstige auf den Cloud Service bezogene Beratungsleistungen, die auf der Basis einer EULA Acceptance Form erbracht werden, und die in der Vereinbarung auch als „Consulting Services“ bezeichnet werden können.

1.12. „**Partner**“ bezeichnet den Reseller von SAP Cloud Services, der in der EULA Acceptance Form aufgführt ist.

1.13. „**SAP Materialien**“ oder “**Cloud Materialien**“ bezeichnet alle Materialien und Informationen, die von SAP überlassen, entwickelt, abgeleitet oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP bereitgestellt werden, einschließlich der durch die Erbringung von Support- oder Professional Services für den Auftraggeber entstandenen Materialien. SAP-

Materialien umfassen unter anderem die Dokumentation, statistische Berichte, Nutzungsvermessungen und SAP Inhalte, die Daten im Cloud-Service beschreiben, strukturieren oder ihnen Bedeutung verleihen, wie zum Beispiel Datenmodelle, Metadaten, Tabellenbeschreibungen sowie ähnliche Materialien, sowie daraus abgeleitete Materialien. SAP Materialien beinhalten Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, jedoch nicht Auftraggeberdaten, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder den Cloud Service selbst.

1.14. „**SAP SE**“ bezeichnet SAP SE, eine Muttergesellschaft von SAP.

1.15. „**Laufzeit**“ bezeichnet die Mindestlaufzeit und – wo anwendbar – jede Verlängerungslaufzeit einer EULA Acceptance Form.

1.16. „**Steuern**“ bezeichnet jegliche Transaktionssteuern, Abgaben und ähnliche Gebühren (und alle damit verbundenen Zinsen und Strafen) wie z. B. bundes-, landes- oder kommunale Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Nutzungssteuer, Property Tax, Gebrauchssteuer, Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern.

1.17. „**Nutzungsmetrik**“ (oder „**Usage Metric**“) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäß einer EULA Acceptance Form.

2. NUTZUNGSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

2.1. Vorausgesetzt der Partner hat die fälligen Zahlungen an SAP geleistet, räumt SAP dem Auftraggeber während der Laufzeit ein einfaches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung des Cloud Service (einschließlich seiner Implementierung und Konfiguration) ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen, und der Dokumentation, ein. Der Auftraggeber darf den Cloud Service weltweit nutzen, ausgenommen aus solchen Ländern heraus, wo eine solche Nutzung aufgrund von Exportrecht unzulässig ist. Die Regelungen zur Nutzung des Cloud Service gelten auch für die SAP Materialien und die Dokumentation. Der Auftraggeber darf die Dokumentation ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services vervielfältigen und intern verbreiten.

2.2. Der Auftraggeber kann Autorisierten Nutzern die Nutzung des Cloud Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten. Die Nutzung ist insbesondere auf die in der EULA Acceptance Form vereinbarten Nutzungsmetriken und Volumen beschränkt. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprünglich Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, den Cloud Service sowie die SAP Materialien Dritten zur Verfügung zu stellen.

2.3. Acceptable Use Policy. Dem Auftraggeber (und Dritten, die in seinem Auftrag handeln) ist Folgendes untersagt: (a) den Cloud Service oder die SAP Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht oder ausdrücklich in der Vereinbarung erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über den Cloud Service, die rechtswidrig sind oder IP Rechte verletzen; (c) den Cloud Service oder SAP Materialien für das Training, für die Entwicklung oder die Verbesserung von Machine Learning, Modellen der Künstlichen Intelligenz oder vergleichbaren Technologien zu nutzen, außer in Fällen, in denen dies explizit durch SAP zugelassen ist; (d) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen, (e) SAP’s Urheberrechtsvermerke zu entfernen, oder (f) den Cloud Service oder SAP Materialien in einer Weise zu nutzen, die die vertraglich vereinbarten Rechte überschreitet, insbesondere zum Zweck der Entwicklung, Kommerzialisierung oder Bereitstellung von Produkten oder Leistungen, die den Cloud Service oder SAP Materialien replizieren, simulieren oder mit ihnen konkurrieren. Zur Klarstellung: Dies schränkt nicht das Recht des Auftraggebers oder der Partner ein, unabhängig eigene Produkte oder Services zu entwickeln, sofern eine solche Entwicklung nicht auf dem Cloud Service oder auf SAP Materialien beruht. Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung des Cloud Service verantwortlich und meldet dem Partner unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, einen Vertrag zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Übernutzung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und –volumen zu überprüfen und dem Partner diese Informationen zukommen zu lassen.

2.4. Wenn und soweit (i) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch Autorisierte Nutzer oder Dritte unter Verwendung deren Zugangsdaten zu einer wesentlichen

Beeinträchtigung des Cloud Service, seiner Nutzer, anderer SAP Kunden oder den Rechten Dritter in einer Weise führen kann, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht, oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies fordert, kann SAP die Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen. SAP (oder der Partner) benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

2.5. Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von Drittanbietern (nicht SAP SE oder ihre Verbundenen Unternehmen) angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. Diese Web-Services sind nicht Bestandteil des Cloud Services und unterliegen nicht der Vereinbarung mit SAP, da SAP nur den technischen Zugriff auf derartige Web-Services vermittelt. SAP ist nicht verantwortlich für diese Web-Services.

2.6. Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen kann Bedingungen unterliegen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden und unterliegt nicht den Regelungen der Vereinbarung mit SAP. SAP ist für den Inhalt dieser Webseiten der Dritten nicht verantwortlich.

2.7. Der Cloud Service kann On-Premise Komponenten enthalten, die durch den Auftraggeber heruntergeladen und installiert werden können (einschließlich Updates). Das SLA ist auf diese Komponenten nicht anwendbar. Der Auftraggeber darf diese On-Premise Komponenten nur während der Laufzeit in Bezug auf den jeweiligen Cloud Service und ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services nutzen.

3. SAP VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN

3.1. SAP stellt den Cloud Service vereinbarungsgemäß zur Verfügung. SAP erbringt für die Cloud Services den in der EULA Acceptance Form vereinbarten Support und (soweit vereinbart) die Professional Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen sind abschließend in der EULA Acceptance Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht.

3.2. Support und SLA

3.2.1. SAP erbringt Support für den Cloud Service wie in der EULA Acceptance Form angegeben.

3.2.2. Soweit in den anwendbaren produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrechterhalten, die in der Service Level Vereinbarung („**SLA**“) geregelt ist, die in der Vereinbarung referenziert wird. Erreicht SAP das SLA nicht, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Service Level Credit in Form einer Vertragsstrafe (§ 1336 AGBG) wie im SLA detailliert. Der Auftraggeber hat den Service Credit über den Partner innerhalb von 21 Geschäftstagen zu beantragen. Ein ggf. bereitgestelltes Service Level Credit Verfahren ist einzuhalten. Sobald die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird SAP dem Partner den Service Credit einräumen, damit der Partner den Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder - wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – auf Anfrage des Auftraggebers als Rückvergütung zahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

3.3. SAP schützt die Auftraggeberdaten gemäß den Security Measures. “Security Measures” bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den jeweiligen Cloud Service, die unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/SecurityMeasures veröffentlicht sind.

3.4. Modifikationen

3.4.1. SAP kann den Cloud Service (einschließlich Supportleistungen, Wartungsfenstern und Fenstern für Wesentliche Upgrades) ändern, vorausgesetzt, dass SAP während der Laufzeit die Hauptfunktionen des Cloud Service nicht wesentlich verringert.

3.4.2. SAP informiert den Auftraggeber über Modifikationen an dem Cloud Service mit einer angemessener Frist im Voraus gemäß Abschnitt 12.3. Änderungen an Wartungsfenstern und Fenstern für Wesentliche Upgrades unterliegen insoweit den Regelungen des SLA.

3.4.3. Sofern durch eine Modifikation berechtigte Interessen des Auftraggebers so nachteilig berührt werden, dass ihm insoweit ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat nach der Information durch SAP kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht fristgemäß kündigt, tritt die Modifikation in Kraft.

3.5. Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher Cloud Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Cloud Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Cloud Service jederzeit einstellen. Dieser Abschnitt 3.5 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud AGB.

4. AUFTRAGGEBERDATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN; VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1. Der Auftraggeber ist für die Auftraggeberdaten und deren Erfassung im Cloud Service verantwortlich. Nach Maßgabe des Abschnitts 11 gewährt der Auftraggeber SAP (sowie SAP SE, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) ein nicht-ausschließliches Recht, Auftraggeberdaten zum Zweck der Erbringung und des Support des Cloud Service und im Übrigen gemäß der Vereinbarung (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) zu nutzen und zu verarbeiten.

4.2. Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.

4.3. Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung der SAP keine Penetration Tests im Cloud Service durchführen oder autorisieren. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Cloud Service für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung des Cloud Service einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung des Cloud Service, der Supportleistungen und (wo vereinbart) der Professional Services durch SAP im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, insbesondere indem er über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf den Cloud Service verfügt. SAP weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der SAP ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten.

4.4. Zugriff auf Auftraggeberdaten

4.4.1. Während der Laufzeit hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, auf die Auftraggeberdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat mit solchen Strukturen oder Beschreibungen, die zur Interpretation dieser Daten für die internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen technisch notwendig sind, zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben), in diesem Fall verständigen sich SAP und der Auftraggeber auf Anfrage des Auftraggebers auf eine angemessene Methode, um dem Auftraggeber den Zugriff auf und den Export von Auftraggeberdaten zu ermöglichen.

4.4.2. Vor Vertragsende kann der Auftraggeber die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von SAP verwenden, um einen abschließenden Export der Auftraggeberdaten aus dem Cloud Service durchzuführen.

4.4.3. SAP löscht die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Auftraggeberdaten innerhalb von 120 Tagen nach Vertragsende, es sei denn, deren Aufbewahrung ist vertraglich zulässig oder nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.

4.4.4. Soweit SAP den entsprechenden schriftlichen Wunsch des Auftraggebers spätestens 1 Monat vor Vertragsende erhält, wird SAP dem Auftraggeber längstens für 1 Monat nach Vertragsende den Zugriff auf den Cloud Service insoweit gestatten, als dies zwingend für den Auftraggeber zum Export seiner Auftraggeberdaten erforderlich ist (“**Abruf-Periode**”). Die Abruf-Periode unterliegt den folgenden Regelungen:

a) Auch wenn der Zugriff technisch nicht auf das Exportieren von Auftraggeberdaten beschränkt ist, darf der Auftraggeber den Cloud Service während der Abruf-Periode nicht für andere Zwecke nutzen;

b) Falls der Auftraggeber den Cloud Service während der Abruf-Periode für etwas anderes nutzt, als für den Export von Auftraggeberdaten, ist SAP befugt, dem Auftraggeber die anteiligen Listenpreise für die gesamte Abruf-Periode in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber ist zur Zahlung des Betrags vepflichtet; und

c) Für den Zugriff des Auftraggebers während der Abruf-Periode gelten weiterhin die vertraglichen Pflichten des Auftraggebers.

5. RECHTSBEZIEHUNG ZUM PARTNER / WECHSELRECHT

5.1. Nichtzahlung durch Partner

SAP kann die Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber aussetzen oder die Vereinbarung gemäß Abschnitt 6.2 kündigen, wenn der Partner die fälligen Zahlungen nicht entrichtet.

5.2. Beendigung der Partnerbeziehung oder Aufträge in Bezug auf den Auftraggeber

Wenn (i) der Partner alle Aufträge im Zusammenhang mit dem Auftraggeber kündigt, (ii) SAP die Bestellung des Partners in Bezug auf den Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigt oder (iii) die Partnerschaft zwischen SAP und dem Partner zum Reselling von Cloud Services gekündigt wird, kann SAP (nach Ermessen des Auftraggebers):

a) den betroffenen Cloud Service gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAP für Cloud Services gegen eine gemeinsam zu vereinbarende Vergütung direkt für den Auftraggeber bereitstellen; oder

b) den Auftraggeber auf das SAP-Partner-Finder-Tool verweisen, das unter https://www.sap.com/partners/find.html verfügbar ist, um den Auftraggeber bei der Identifizierung anderer Partner für die Bereitstellung des betroffenen Cloud Service zu unterstützen.

5.3. Unabhängigkeit des Partners

Der Partner ist kein Vertreter von SAP. Der Partner ist ein unabhängiges Unternehmen, das nicht berechtigt ist, SAP zu binden oder Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen von SAP abzugeben. SAP kann sich, soweit angemessen, auf die Richtigkeit und Verlässlichkeit der vom Partner bereitgestellten schriftlichen Informationen verlassen, um zu beurteilen, ob SAP den Cloud Service aussetzt oder die Vereinbarung kündigt.

5.4. Wechselrecht

5.4.1. Dieser Abschnitt 5.4 gilt für Cloud Services, bei denen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die in der entsprechenden EULA Acceptance Form ausgewiesene Anschrift des Auftraggebers befindet sich in der Europäischen Union.

b) Der Auftraggeber hat Nutzungsrechte für die genannten Cloud Services im Rahmen einer EULA Acceptance Form erworben, die am oder nach dem 1. September 2025 unterzeichnet wurde; und

c) SAP bezeichnet diese Cloud Services unter https://www.sap.com/eu-data-act als „Public Cloud“-Cloud Services.

Unter diesen Bedingungen kann der Auftraggeber das durch die EU-Verordnung 2023/2854 („**Data Act**“) gewährte Wechselrecht gemäß den Abschnitten 5.4 (das „**Wechselrecht**“) ausüben.

5.4.2. Wechselverfahren

Um einen Wechsel gemäß dem Data Act einzuleiten, gehen der Auftraggeber und SAP wie folgt vor:

a) Der Auftraggeber teilt SAP und dem Partner zwei (2) Monate im Voraus schriftlich mit, mit welchen Cloud Services der jeweiligen EULA Acceptance Form er zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten der gleichen Dienstart wechseln, er eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten nutzen möchte bzw. dass er seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen möchte („zu wechselnde Services“).

b) Die Wechselperiode beginnt an dem Tag, der auf das Ende der Kündigungfrist folgt, und endet 30 Tage danach („Wechselende“). Durch schriftliche Mitteilung an SAP und den Partner kann der Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat das Wechselende gemäß dem EU Data Act aufschieben.

c) SAP stellt die zu wechselnden Services zum Wechselende ein und teilt dies dem Auftraggeber mit.

d) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Partner ggf. eine Vergütung für die zu wechselnden Services für den Zeitraum vom Wechselende bis zum Ende der aktuellen Mindestlaufzeit / Verlängerungslaufzeit enthalten kann; und

e) Wenn der Auftraggeber das Wechselrecht nicht für alle Cloud Services einer EULA Acceptance Form ausübt, kann SAP verlangen, das die Parteien eine angepasste EULA Acceptance Form ausfertigen.

5.4.3. Ausschlüsse

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Wechselrecht auszuüben:

a) für Cloud Services, für die er erstmals vor dem 1. September 2025 Nutzungsrechte erworben hat, wenn eine nach diesem Datum unterzeichnete EULA Acceptance Form dazu dient, einen Cloud Service erneut zu vereinbaren oder die Nutzungsmetrik / das Volumen des Cloud Service anzupassen;

b) um einen Cloud Service teilweise zu beendigen;

c) wenn der Data Act aufgehoben wird; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht;

d) während der Data Act ausgesetzt oder seine Anwendung aufgeschoben ist; in diesem Fall steht das Wechselrecht für die Dauer des Aufschubs bzw. der Aussetzung nicht zur Verfügung; oder

e) wenn der Data Act in einer Weise geändert wird, die das Recht des Auftraggebers auf einen Wechsel aufhebt oder wesentlich einschränkt; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht im Rahmen dieser Vereinbarung.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1. Die Laufzeit der Vereinbarung ergibt sich aus der EULA Acceptance Form. Die Nutzungsdauer für einen in einer EULA Acceptance Form als “Early Ending Item” (“**EEI**”) bezeichneten Cloud Service endet automatisch an dem für dieses EEI angegebenen Produktendedatum.

6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere aus den Abschnitten 2, 4, 11 und 12.2) vor oder wenn die zugrundeliegende Beauftragung des Partners beendet wird oder der Partner eine fällige Zahlung bezüglich der zugrundenliegenden Beauftragung nicht leistet.

6.3. Mit Auslaufen oder Beendigung der Vereinbarung

a) endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Cloud Service und der Vertraulichen Informationen von SAP; und

b) werden die Vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei vereinbarungsgemäß und unter der Beachtung geltenden Rechts aufbewahrt, zurückgegeben oder gelöscht.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN VON SAP

7.1. Gewährleistungen von SAP

7.1.1. SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Cloud Service nach Maßgabe von Abschnitt 7.1.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, wird SAP die Vergütung des Partners reduzieren, damit der Partner die Vergütung des Auftraggebers angemessen mindern kann. Für Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung).

7.1.2. Für Professional Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass der Professional Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abschnitt 7.1.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, wird SAP die Vergütung des Partners für den betroffenen Professional Service angemessen mindern, damit der Partner die Vergütung des Auftraggebers angemessen mindern kann oder insoweiteine Rückabwicklung ermöglichen. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung).

7.1.3. Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Professional Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP bei Professional Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung).

7.1.4. SAP beseitigt Mängel an den Cloud Services und an den der Abnahme unterliegenden Professional Services dadurch, dass SAP dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen mangelfreien Stand des Cloud Service bzw. des Professional Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Professional Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Professional Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Vereinbarung insoweit kündigen und dem Partner vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten, damit der Partner dem Auftraggeber die Vergütung entsprechend erstatten kann,sowie Schadensersatz und / oder Aufwendungsersatz im Rahmen des Abschnitts 9 (Haftungsbeschränkung) leisten.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen. Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Professional

Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungsrechte für den Cloud Service gelten entsprechend für die Supportleistungen.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an SAP Materialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der SAP Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

9.1.1. SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

9.1.2. in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Abschnitt 9.1.3 genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 9.1.2 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

9.1.3. Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 9.1.2 beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf 300.000 EUR.

9.2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 1489 ABGB bestimmten Zeitpunkt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts 9.3 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 7 Gewährleistungen von SAP) bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts 9.3 unberührt.

10. IP RECHTE

10.1. Der Auftraggeber darf die Cloud Services, die Dokumentation und SAP Materialien nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle IP Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der SAP, der SAP SE, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers oder des Partners entstanden sind.

10.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu SAP dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu. SAP darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Marken nur zum Zweck der Erbringung des Cloud Service und des Supports sowie ggf. vereinbarter Professional Services verwenden.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1. In Bezug auf jegliche vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verpflichtet sich die empfangende Partei dazu:

a) die Vertraulichen Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, indem sie Maßnahmen zu deren Schutz ergreift, die im Wesentlichen den Maßnahmen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreift, und die einen angemessenen Sorgfaltsmaßstab nicht unterschreiten dürfen;

b) die Vertraulichen Informationen an Dritte nur weiterzugeben oder offenzulegen, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Dritten im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen;

c) die Vertraulichen Informationen nicht für Zwecke außerhalb des Vertrags zu verwenden oder zu vervielfältigen;

d) auf Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter zu belassen, die im Original enthalten sind.

11.2. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei Dritten offenlegen, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab über die geforderte Offenlegung zu informieren (soweit dies gesetzlich zulässig ist) und auf Wunsch und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der geforderten Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, dessen Offenlegung rechtlich verlangt wird, und verlangt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.

11.3. Die Einschränkungen der Nutzung oder der Offenlegung Vertraulicher Informationen finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die

a) von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind,

b) durch keine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind,

c) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen bekannt waren,

d) von der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einer dritten Partei erhalten wurden, die berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, oder

e) durch schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei von Vertraulichkeitsbeschränkungen ausgenommen sind.

11.4. Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, einschließlich Kopien und Vervielfältigungen davon, unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt deren Aufbewahrung vor. In diesem Fall unterliegen die vertraulichen Informationen weiterhin den Bestimmungen von Abschnitt 11.

11.5. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

11.6. SAP kann Vertrauliche Informationen des Auftraggebers dem Partner gegenüber offenlegen, wenn der Partner im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie in diesem Abschnitt 11 unterliegt.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder durch folgende elektronische Formate erfüllt werden: Telefax, SAP Store, Docusign™ oder gleichwertige elektronische Verfahren, die von SAP bereitgestellt werden..

12.2. Exportrecht / Trade Compliance

12.2.1. Alle Cloud Services, Dokumentation und SAP Materialien unterliegen Exportrecht. SAP und der Auftraggeber halten im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung das Exportrecht ein. Der Auftraggeber, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Nutzer dürfen den Cloud Service, Dokumentation und SAP Materialien weder nutzen, noch direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, veröffentlichen oder übermitteln, wenn dies gegen Exportrecht verstößt. Der Auftraggeber darf einem Endnutzer, mit dem Transaktionen durch Exportrecht verboten sind, nicht die Nutzung von Cloud Services, Dokumentation oder SAP Materialien gestatten. Dem Auftraggeber, seinen Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer sind der Zugriff auf und die Nutzung von Cloud Services, Dokumentation und SAP Materialien in oder aus Ländern oder Regionen nicht gestattet, in denen SAP Produkte und Services gemäß der unter https://www.sap.com/about/agreements/export-statements.html veröffentlichten Liste nicht zur Nutzung, zum direkten oder indirekten Export, Re-Export, Veröffentlichen oder Übermitteln verfügbar sind.

12.2.2. Auf entsprechende Anfrage seitens SAP, hat der Auftraggeber Informationen und Dokumente bereitzustellen, die notwendig sind, um SAP beim Einholen einer Ausfuhrgenehmigung für die Erbringung des Cloud Service, der Dokumentation und/oder SAP Materialien zu unterstützen. SAP kann den betroffenen Cloud Service ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn es SAP durch Exportrecht verboten ist, den Cloud Service, Dokumentation und/oder SAP Materialien dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, das Exportrecht im Zusammenhang mit Auftraggeberdaten einzuhalten, einschließlich des Einholens ggf. erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen für Auftraggeberdaten.

12.3. Mitteilungen der SAP über Modifikationen gemäß Abschnitt 3.4.2 können über die Dokumentation, Release Notes oder via Veröffentlichung oder über den Partner erfolgen. Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support des Cloud Service beziehen, können auch innerhalb des Cloud Service verfügbar gemacht an die in der EULA Acceptance Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das SAP Support-Portal verfügbar gemacht werden.

12.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 1396a ABGB kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.

12.5. Für die Vereinbarung und alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

12.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien.

12.7. Die Vereinbarung enthält abschließend alle Abreden der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Alle bisherigen Erklärungen, Diskussionen und Schriftstücke (einschließlich etwaiger Vertraulichkeitsvereinbarungen) werden durch die Vereinbarung ersetzt. Ggf. versandte Bestellungen des Auftraggebers (“Purchase Orders”) dienen nur administrativen Zwecken und werden nicht Bestandteil der Vereinbarung.